

## Die Aufhebung des adeligen Benediktinerinnenstiftes Holzen.

Geschildert nach den Akten des fürstlich Hohenzollern'schen Archives in Sigmaringen und der gräflich Treuberg'schen Registratur in Holzen

von J. Traber, Bibliothekar am Cassianeam in Donauwörth.

Zu den vielen Klöstern, welche am Anfange des 19. Jahrhunderts von der Säkularisation betroffen wurden, gehört auch das adelige Benediktinerinnenstift zum hl. Johannes dem Täufer im Holze oder zu Holzen,<sup>1)</sup> das um 1152 der Marschalk Marquard von Donnersberg gestiftet hatte. Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 23. November 1802, vom Reichstage angenommen am 25. Februar 1803 und vom Kaiser ratifiziert am 24. März desselben Jahres, bestimmte in § 10, Absatz 2, daß der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen für die infolge des Lüneviller Friedens in den Niederlanden und Belgien verlorenen Herrschaften und Domänen als Entschädigung die Herrschaft Glatt, die Klöster Inzigkofen, Klosterbeuren (Kloster Beuron) und Holzheim (Holzen) zugewiesen erhalte.

Die damals mit geistlichen Besitzungen entschädigten weltlichen Fürsten warteten die Annahme und Bestätigung des Reichsdeputations-Hauptschlusses nicht ab, sondern nahmen schon vorher von den ihnen zgedachten Entschädigungen Besitz. Auch der Fürst Anton Aloys von Hohenzollern-Sigmaringen wandte sich wegen des Klosters Holzen schon am 17. Oktober 1802 mit nachfolgendem Schreiben an den Kurfürsten Max Joseph von Bayern: „Unter denjenigen Entschädigungsgegenständen, welche meinem fürstlichen Hause zugetheilt sind, befindet sich auch das mittelbare Frauenkloster Holzheim, welches in dem Territorialumfange des Hochstiftes Augsburg gelegen ist und daher Euer etc. Landeshoheit untergeben ist. Da ich durch das Beispiel meiner übrigen Reichs-Mitstände und die Aufforderung der königlich Preußischen Gesandtschaft bei der Reichsfriedens-Deputation bestimmt bin, zu vorläufig provisorischer Besitznahme eine Civilkommission nach Holzheim abzuordnen, so halte ich mich verpflichtet, Euer etc. hierüber die gegenwärtige gehorsamste Anzeige zu machen, sofort hiebei angelegenst zu bitten, daß meinem abzuordnenden Kommissär die offene Einsicht in das gesamte Klostervermögen und die Ausübung der ihm hienach obliegenden Verpflichtungen ungehindert möge verstattet werden.“

---

<sup>1)</sup>  $\frac{1}{2}$  Stunde nordwestlich von der Eisenbahnstation Nordendorf, Linie Augsburg—Donauwörth.

Zwei Tage später, am 19. Oktober, richtete der Fürst auch an die Äbtissin ein Schreiben wegen der vorzunehmenden provisorischen Zivilbesitznahme ihres Stiftes und sprach hierbei die Erwartung aus, daß dem „abzuordnenden Civilkommissär die offene Einsicht in alle von ihm abzufordernden Rechnungen und Urkunden, sofort die unerschwerzte Vornahme der ihm obliegenden Geschäftsverhandlungen gestattet werde.“

Mit völliger Ergebung in das Schicksal antwortete die Äbtissin dem Fürsten :

„Die öffentlichen Nachrichten und vorzüglich das huldvollste Handschreiben Euer Hochfürstlichen Durchlaucht vom 19. dieß haben die Dunkelheit, die bis daher über das künftige Schicksal des mir vertrauten Klosters geschwebt hat, endlich aufgehellet und alle jene bange Besorgnisse zerstreuet, welche mein und meiner Konventualinnen Gemüther über ihr künftiges Wohl beängstiget hatten.

Die Vorsehung hat es so verfügt und es ist noch Trost für uns alle, daß wir das seit Jahrhunderten besessene Eigenthum dieses adelichen Stiftes einem solchen Fürsten und Regenten ausantworten dürfen, dessen Ruf von Weisheit, Gerechtigkeit und höchster Milde alle Nachrichten künftiger Regentschaft schon lange zum voraus ereilt hatte.

Ich und mein Konvent werden nicht entstehen, dem gnädigst abzuordnenden Herren Kommissair jene Hochachtung zu erweisen, die ihm in Kraft seines hohen Auftrages gebührt und mit jener Offenheit in allem zu Werke zu gehen, die den höchsten Wünschen Euer Hochfürstlichen Durchlaucht sicher entsprechen wird.

Dadurch allein hoffe ich und mein Konvent jene höchste Huld und Gnade zu verdienen, die wir uns in Hinsicht unserer übrigen Lebensstäge und eines ganz in Höchstdero Vater-Händen liegenden Schicksals wünschen und unterthänigst fußfälligst erfehen.

Ich empfehle mich und die Frauen samt allen übrigen Angehörigen dieses Stiftes zu all ferneren höchsten Hulden und Gnaden und mildväterlichster Behandlung, die ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst gehorsamste

Maria Hildegardis, Freiin von Gise,

Äbtissin.“

Kloster St. Johann zum Holz am 24. im Weinmonate 1802.

Am gleichen Tage setzte jedoch die Äbtissin die fürstbischöfliche Regierung zu Dillingen von dem fürstlichen Notifikationsschreiben in Kenntnis und fügte die Anfrage hinzu, wie sie sich bei der angekündigten provisorischen Besitznahme zu be-

nehmen habe. Die Regierung antwortete hierauf: „Nachdem Abseiten Kayserl. Majestät und des Reichs über das Reichsfriedens-Entschädigungswesen noch keine definitive Entscheidung erfolgt, somit es auch noch ungewiß ist, ob es bei den von den mediirenden Mächten neu entworfenen Entschädigungsplan sein unabänderliches Verbleiben haben dürfte“, so solle die Frau Abtissin zwar den abzuordnenden Kommissär mit der gebührenden Achtung empfangen und behandeln, gleichwohl „aber gegen die provisorische Civil Besitznahme des ihr anvertrauten Klosters bis zu dem von Kaiser und Reich in der Reichsfriedens-Entschädigungs-Sache zu erwarten stehenden Final-Aufschluß nicht nur protestieren“, sondern auch alle dem fürstl. Hochstifte über das Kloster zustehenden Gerechtsame ausdrücklich verwahren.<sup>1)</sup>

Am 28. Oktober ließ die Dillingische Regierung sämtlichen dem Hochstift inkorporierten oder zugewandten Stiften und Klöstern den Auftrag zugehen, gegen die „voreiligen Besitz-Ergreifungen feierlichst zu protestieren, solche auf keine Weise zu gestatten und die allenfalls angeschlagene Patente wieder abzunehmen“, ferners „allen und jeden, die sich um die Ergreifung eines derlei Besitzes melden würden, zu eröffnen, daß Sie in den Besitz der ihnen zugedachten Rechten, Güter und Einkünften gesetzt werden sollten, sobald der Augenblick zu der Zivil-Besitznahme gekommen sein werde.“ Die Ursache zu diesem Auftrage war, daß „von der Kurpfalz-Bayrischen zur provisorisch-militärischen Besetzung der Indemnitions-Lande in Schwaben verordneten Zivil-Kommission“ an die fürstbischöfliche Regierung das Ansuchen gestellt wurde, „alle derlei vorhabliche Besitz-Ergreifungen noch zur Zeit nicht zu gestatten und unter der feierlichsten Protestazion von der Hand zu weisen.“

In dem Entschädigungsplane wurde bekanntlich dem Kurfürsten von Pfalzbayern das Hochstift Augsburg zugewiesen und die bayerische Regierung vertrat nun, wie aus der Antwort des Kurfürsten Maximilian Joseph an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen vom 29. Oktober hervorgeht, die Anschauung, „daß, solange ein zur Indemnität bestimmtes Land nicht in den Civil-Besitz des Haupt-Erwerbers gekommen“ sei, „Parcellen desselben, besonders wenn sie mediat sind, von einem Neben Acquirenten nicht wohl occupiert werden können.“ Maximilian Joseph gab hierbei dem Fürsten die Versicherung: „Sobald die unserem Kurhause ausgewiesenen Idemnitäten an dasselbe übergehen, es eine Unserer angelegentlichsten Sorgen seyn wird, Denenselben das in Rede stehende Kloster zu überantworten.“

Der Fürst erwiderte darauf, daß er nicht die entfernte Ab-

<sup>1)</sup> Extrakt aus dem Hofrats-Protokoll vom 26. Okt. 1802.

sicht habe, den landesherrlichen Gerechtsamen auf irgend eine Weise nahe zu treten, sondern daß er sich vielmehr denselben bei der wirklichen Besitzergreifung unverweigert unterwerfen werde. „Nur um eine verlässige Kenntnis des gesamten Klostervermögens und seiner Erträgnisse zu erlangen und um hienach erfolgenden Falles die künftige Verwaltung bestimmen zu können, hatte ich mich veranlaßt geglaubt, einen meiner Räte nach Holzheim abordnen zu müssen, welcher aus den Verwaltungsrechnungen einen Ertragsentwurf gebildet und durch eine genaue Verzeichnung der gesamten Besitzungen sich in die nähere Kenntniß der Einkünfte und Gefälle gesetzt hätte.“ Der Fürst wies auf das Beispiel des Markgrafen von Baden und des Fürsten von Thurn und Taxis hin, welche in den ihnen zugewiesenen Mediatorten nicht nur eine provisorische Ertragsberechnung, sondern selbst die Anschlagung öffentlicher Patente verfügt hätten, ohne irgendwie gehindert zu werden. Demgemäß bittet der Fürst, um zur Vermeidung aller künftigen Verwaltungsnachteile eine vorläufige Kenntnis des Entschädigungsobjektes erlangen zu können, seinem abzuordnenden Kommissär die freie Übung der ihm vorgezeichneten Verhandlungen zu gestatten.

Gleichzeitig berichtete aber die sigmaringische Regierung über diese Hinderung der Besitznahme dem Komitialgesandten, Freiherrn von Schmitz-Grollenburg, in Regensburg mit dem Ersuchen, nach Maßgabe der beigefügten Erklärungen sich mit der kurbayerischen Subdelegations-Gesandtschaft in näheres Einvernehmen zu setzen, sowie den gewichtigen Beistand und die Unterstützung der kgl. preußischen Gesandtschaft zu erbitten.

Am 4. November machte ferner der Fürst auch dem Kurfürsten von Trier und Fürstbischefe von Augsburg, Clemens Wenzeslaus, Anzeige wegen der bevorstehenden Zivilbesitznahme des Klosters Holzen, aber der letztere war gleichfalls der Meinung, dieselbe könne nicht eher stattfinden, „bis das Reichs-Entschädigungs Wesen von Kaiser und Reich gesetzlich sanctioniert sein werde.“<sup>1)</sup>

Durch die Stellungnahme des Kurfürsten von Bayern war die sigmaringische Regierung genötigt, behutsam vorzugehen. Der von ihr abgeordnete Kommissär, Hof- und Regierungsrat Karl Honorat von Huber, ging erst in der zweiten Hälfte des Monates November von Sigmaringen ab. In der am 19. Nov. demselben vom Fürsten erteilten Vollmacht war die Besitznahme des Klosters auf den 23. Nov. angesetzt und der Fürst machte hievon der Äbtissin mittelst Schreiben vom 21. Nov.<sup>2)</sup> Mit-

<sup>1)</sup> Schreiben an den Fürsten vom 13. Nov. 1802.

<sup>2)</sup> Das Konzept hiezu ist bereits vom 28. Okt. datiert.

teilung. Er sprach darin zugleich das Vertrauen aus, daß der von ihm beordnete Kommissär das übertragene Geschäft zu seiner (des Fürsten) „vollen Zufriedenheit ausführen, hierbey sorgfältig jene Unannehmlichkeiten beseitigen werde, welche bey einem auffallenden Wechsel der Dinge unvermeidlich sind.“

Nach seiner Abreise von Sigmaringen machte Huber zunächst in Ulm Halt, um daselbst mit dem bayerischen General-Landeskommissär für Schwaben, dem Freiherrn Wilhelm von Hertling, in Verhandlungen zu treten. Er berichtete darüber am 22. Nov., abends 8 Uhr, nach Sigmaringen:

„Diesen Augenblick komme ich von Herrn von Hertling zurück. Derselbe hat auf meine Anzeige erwidert: von seinem Churfürsten sey ad Smo ein Antwortschreiben dahin ergangen, man wünsche und vertraue zu Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Höchstdieselbe werden in das Frauenstift Holzheim so lange keine Civilkommission abordnen, bis nicht von khurfürstlicher Seite der wirkliche Civilbesitz ergriffen und die Unterthanen des Stiftes von Landeshoheitswegen in Pflichten genommen seyen. Diesen Maßnahmen habe Oettingen-Wallerstein wegen h. Kreuz in Donauwörth und St. Mang in Füßen vollkommen beigepflichtet und man erwarte von unserer Seite dasselbe. Es sey bereits das khurfürstliche Militär angewiesen und die Regierung in Dillingen aufgefordert, sorgfältig zu verhüten, daß von dem Stifte keine nachtheilige Distractionen oder Veräußerungen vorgenommen werden. Auch bürge er auf des Khurfürsten Wort und seine eigene Ehre, daß uns Kloster Holzheim gewiß und ohne alle Diffikultäten eingehändigt werde. Nur erfordere die unstreitig dem Khurfürsten zustehende Landeshoheit über die Stiftischen Unterthanen, daß dasselbe nicht anderst, als durch eine khurfürstliche Kommission an uns gelange. Da ich dem Herrn von Hertling dagegen bemerkte, daß ich mit der Civilbesitzergreifung so lange zuwarten wolle, bis diese von einer khurfürstlichen Kommission über das Hochstift Augsburg vorgenommen werde und daß ich mich einstweilen auf die provisorische Besitznahme in dem Maß beschränken wolle, wie selbe durch ihn mittelst Abforderung der Rechnungen bereits vorgekehrt sey, erwiederte mir derselbe: er erwarte stündlich den Kurier aus München, welcher die Civilbesitznahme ihm auftrage; überdieß seye dem Militär der Befehl gegeben, keinen sigmaringischen Kommissär nach Holzheim passieren zu lassen. Diesen Befehl könne und dürfe er ohne Anfrage nicht zurücknehmen und ehe hierüber eine Entschließung erfolgen könne, werde die Civilbesitznahme bereits vorgekehrt sein, wo er zumahl nicht mehr nöthig habe, wie ihm aufgetragen sey, eine Estafette an die sigmaringische Regierung abzuschicken, um eine Kommission zur Vornahme des Civilbesitzes abzuverlangen. Ich bin daher

mit ihm übereingekommen, wenn heute die Estafette aus München nicht eintrifft, morgen nach Dillingen abzugehen und einweilen bei meinem Bruder<sup>1)</sup> abzuwarten, den Dopfer und Fritz aber sogleich nach Holzheim abzuschicken.“ Im weiteren meint Huber in seinem Schreiben, daß er „allerdings Lust hätte, die Bedrohung mit der Militärgewalt auf die Probe zu setzen,“ aber in Hinsicht auf die künftigen Beziehungen mit Kurbayern, hält er es doch „weder für klug noch rätlich, einen offenen Krieg anzufangen, wo zumahl bei einer bestimmten, auf Wort und Ehre gegebenen Versicherung das Hochfürstliche Interesse keiner Gefährde ausgesetzt ist.“

Huber benützte seine unfreiwillige Muße in Dillingen zu näheren Erkundigungen über das Stift Holzen und sandte über dasselbe am 27. Nov. „Allgemeine Notizen“ mit „Nachträglichen Bemerkungen“ nach Sigmaringen, in welchen er über den Personalstand des Klosters berichtet: „Das Frauenkloster Holzheim zählt gegenwärtig mit Einschluß der Äbtissin 15 Frauen u. 12 Schwestern. Unter den Ersteren ist die Frau Anselma (Freiin) von Welden<sup>2)</sup> durch eine anhaltende Krankheit dem Tode ganz nahe und die Frauen Johanna Baptista und Scholastika haben die Profession nicht abgelegt. Die wirkliche Anzahl der Stiftsindividuen begreift daher 27 Personen, unter welchen Eine den Zeitpunkt der Besitz-erlangung kaum erreichen wird und die beiden Letzteren eine willkürliche, durch eine besondere Uebereinkunft zu bestimmende Pension erwarten müssen, falls die Beschlüsse der Deputation auf sie nicht wollen angewendet werden.“ Weiters verbreitet sich Huber über die Beamten des Stiftes, dessen Einkünfte, Besitzungen, Ökonomie, Gebäude, die Steuerverhältnisse, das Jagdrecht, den Zehentbezug und die Gerichtsbarkeit, auf welche Dinge wir teilweise noch zurückkommen werden.

An demselben Tage, da Huber seine „Notizen“ nach Sigmaringen abgehen ließ, traf dortselbst vom Freiherrn von Hertling per Estafette die Anzeige ein, daß „Se. Kurfürstliche Durchlaucht von Bayern gnädigst zu beschließen geruhet, die nunmehr vorzunehmende Civil-Besitznahme zugleich mit dem Hochfürstlichen Hohenzollern-Sigmaringischen Deputirten gemeinschaftlich vornehmen zu lassen“ und „daß der kurbayerische Besitznahme-Commissär den 30. dieses im Kloster Holzen eintreffen und an diesem Tag mit dem jenseitigen Commissär, nach Maßgabe der beydseitigen Gerechtsame und nach des Erstern in Händen habenden Instruction zur Civil-Besitznahme schreiten werde.“

---

<sup>1)</sup> Thaddäus von Huber, Hof- und Regierungsrat bei der fürstbischöfl. Regierung.

<sup>2)</sup> Geb. 25. Mai 1713, Professin 2. Sept. 1732, gest. 2. Aug. 1809.

Als Kommissär wurde bayrischerseits der Hofrat Nic. Reiber, Pflugsverwalter zu Wittislingen, bevollmächtigt und ihm aufgetragen, „den 30. November im Kloster Holzen einzutreffen, daselbst von dem Kloster und sämtl. dessen Besitzungen im landesherrlichen Namen Besitz zu nehmen, sogleich die vorhandenen Kloster-Beamten nach beiliegender Eidesformel zu verpflichten, den Abwesenden dieselbe zuzuschicken, von allen aber die unterschriebenen Eidesformeln einzufordern und zur Kurfürstlichen Regierung in Dillingen einzusenden.“ Ferners wird in der Vollmacht verfügt:

„Die Besitznahms-Patente sind sowohl an den Klostergebäuden, als an allen übrigen zu diesem Stifte gehörigen Ortschaften affigieren zu lassen, der obbenannte Commissaire hat daher den nunmehr verpflichteten Beamten die nöthige Anzahl der Patente mitzuteilen und sowohl durch die Geistlichen von der Kanzel, als durch die Gerichtsdienere der versammelten Gemeinde publicieren und erklären zu lassen. Ueber die geschehene Publication hat derselbe Documenta insinuationis von jeder Dorfs-Gemeinde, welche von dem Dorfsführer resp. Obmann und zwey Gemeindsgliedern zu unterschreiben sind, abzufordern und an die Regierung in Dillingen einzusenden.

Hierauf hat er den Hohenzollern-Sigmaringischen Abgeordneten in Besitz aller grundherrlichen Rechte mit der damit verbundenen limitierten niedern Gerichtsbarkeit zu setzen und ihm die vorzuladende Unterthanen durch Handschlag als ihrem neuen Grundherren einzupflichten.

Ueber dieses Commissions Geschäft besonders über die Immittierung des Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringischen Abgeordneten in alle grundherrliche Rechten und die limitierte niedere Gerichtsbarkeit in den Besitzungen des bisher zugewandten Klosters Holzen hat der Commissaire ein genaues Protokoll zu verfassen und solches von dem Hohenzollern-Sigmaringischen Abgeordneten unterzeichnen zu lassen.

Der kurfürstl. Commissaire hat diesem Abgeordneten alle Verhandlungen zu gestatten, welche derselbe nöthig hat, um die grundherrlichen Einkünfte kennen zu lernen, um zu deren baldigen Besitz zu gelangen und kann daher nach Vollziehung der ihm oben erteilten Aufträge wieder zurückkehren.“

Die von Baron Hertling nach Sigmaringen erstattete Anzeige wurde von dort aus wieder per Estafette an den Hofrat Huber nach Dillingen befördert, wo sie am 29. Nov. eintraf.

In Dillingen war inzwischen Baron von Lerchenfeld in der Eigenschaft eines kurbayerischen Abgeordneten zur Besitznahme des Hochstiftes Augsburg angekommen, an den Huber das Verlangen stellte, ihm die Instruktion des kurfürstlichen Kommissärs

mitzuteilen, worauf er die höfliche, aber ausweichende Antwort erhielt, daß es bei den vielen behindernden Arbeiten nicht möglich sei, diesem Verlangen zu entsprechen und er möge sich desfalls mit dem Hofrat Reiber in unmittelbares Benehmen setzen. Huber argwöhnte nicht mit Unrecht, daß man mit dieser Erklärung einstweilen einer Protestation entgegen wolle.

Die beiden Kommissäre reisten nun am Dienstag, den 30. November in der Frühe von Dillingen ab und erst nach der Ankunft in Holzen teilte der kurbayerische Kommissär seine Vollmacht dem Hofrate Huber abschriftlich mit. Dem letzteren blieb nichts anderes übrig, als sich in die Umstände zu fügen und den bayerischen Kommissär gewähren zu lassen. Der letztere ließ zunächst das landesherrliche Besitznahmepatent an das Klostertor, sowie in den zum Kloster gehörigen Ortschaften anschlagen und zugleich der Pfarrgeistlichkeit zur öffentlichen Publizierung hinausgeben. Sodann wurden alle Klosteruntertanen auf den nächsten Tag (1. Dez.) nach Holzen berufen. Dort las man ihnen das genannte Patent vor, worauf der bayerische Kommissär den Klosterpfleger, Kasimir von Sicherer, vereidigte. Auf Verlangen Hubers wurde der Klosterpfleger dann von dem Stifte seiner Pflichten entlassen und dem sigmaringischen Kommissär überantwortet, der ihm das Handgelübde abnahm und ihn in seinem Amte provisorisch bestätigte. Hierauf wurden die anwesenden Klosteruntertanen von „Landesherrschaftswegen“ angewiesen, „den vormahligen Eid der Treue durch einen Handschlag“ dem sigmaringischen Kommissär zu erneuern. Namens der Abwesenden mußte ein alter Mann den Handschlag entrichten. Hofrat Huber berichtet über diese ganze Szene: „Es ist mir ganz unmöglich, die große Rührung zu schildern, mit welcher der Pfleger des Stiftes die Entlassung seines bisherigen Dienstverbandes empfing, wie herzlich und innig die Klosterunterthanen von einer guten und wohlwollenden Herrschaft sich trennten und wie mit männlichem Muthe die vorzügliche Priorin des Stiftes sie alle der bisherigen Pflichten entließ. Ich war bei diesem Auftritte tief bewegt, da ich so viele ungekünstelte Beweise einer beneidenswerthen Treue und Anhänglichkeit gesehen habe.“

Über die sämtlichen Akte, welche bei der Besitznahme des Klosters vor sich gingen, wurde ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen und dasselbe von beiden Kommissären unterzeichnet. Hofrat Huber übergab sodann dem bayerischen Kommissär ein Promemoria, worin er wegen der von Bayern beanspruchten Hoheitsrechte Verwahrung einlegte bezüglich derjenigen Rechte und Freiheiten, „welche dem Stifte durch eine Art Autonomie oder eine besondere Immunität in Rücksicht einzelner Besitzungen oder sonst unter dem bisherigen Verbande zugestanden sind.“

Huber erhob insbesondere auch Einspruch gegen die bei der Besitzeinweisung zum erstenmale vorgenommene landesfürstliche Beeidigung des Stiftsbeamten und die Anheftung landesfürstlicher Patente, sowie, daß „dem Stifte und dessen nunmehrigen Inhaber gegen einen unbestrittenen Besitzstand eine limitierte niedere Gerichtsbarkeit einzig zugestanden“ werde, weshalb Huber sich vorbehielt, „die gerechten Ansprüche und die wohlervorbenen Gerechtsame des Hochfürstl. Hauses in einer ausführlichen Darstellung geziemend vorzulegen und auszuweisen.“ „Diese Verwahrung“, bemerkt Huber in seinem Berichte, „ist das einzige traurige Mittel, das gegen höhere Gewalt dem schwächeren Teile übrig bleibt.“

In dem angezogenen Berichte verbreitet sich Huber auch noch über das Kloster, in dem er schreibt:

„Die Gebäude des Klosters sind gut und größtentheils neu erbaut und mit einer schönen Aussicht bereichert. Nur die Einrichtung ist klösterlich schlecht und der Tisch kaum meinen mäßigen Bedürfnissen genug tuend.

Die Frau Abtissin des Stiftes, Hildegard von Gise, ist eine ältliche Frau,<sup>1)</sup> die mit dem Alter auch seine Beschwerden trägt und bei einem mittelmäßigen Verstande den Wechsel der Dinge hart empfindet. Sie wurde bisher vorzüglich durch eine einsichtsvolle Priorin<sup>2)</sup> unterstützt, die es allerdings verdiente, die Erste zu sein.

So sehr ich in das Lob dieser ausgezeichneten Frau einstimme, so besorge ich allerdings, daß sie in meine Verhandlungen ein wesentliches Hindernis bringe, da sie mit einer besonderen Klugheit alle Entdeckung hinwegzuräumen versteht.

Überhaupt erschweret sich mein Geschäft durch die fatalen Konnexionen, welche ich hier antreffe.

Unter diese gehöret vorzüglich der Herr Beichtvater aus Ottobeuren,<sup>3)</sup> vormals mein Lehrer und lange als Prior der Vorgesetzte meines Vaters.<sup>4)</sup>

Neben dem Beichtvater hielt das Kloster noch einen Kaplan für die Seelsorge über die im Klosterbezirke wohnenden Untertanen. „Außerdem sind an Stiftsdienerschaft“, meldet Huber, „kaum ein paar alte Männer und ein einziger dem Tode naher Pensionist vorhanden, weil die Schwestern, da das Kloster keine

---

<sup>1)</sup> Geb. 21. Okt. 1746, Professin 21. März 1773, zur Äbtissin erwählt 23. Dez. 1799.

<sup>2)</sup> Columba von Merl aus Rattenberg in Tirol, geb. 17. Aug. 1764, Professin 1. Juli 1787.

<sup>3)</sup> P. Gregor Hilber, geb. zu Salzburg 11. Sept. 1757, Profefß 21. Okt. 1776, Priester 30. Sept. 1781.

<sup>4)</sup> Letzterer war Oberamtman des Reichsstiftes Ottobeuren.

Klausur hat, die häuslichen Arbeiten bisher verrichtet haben. Nicht einmal ein Amtsschreiber, der künftig unentbehrlich wird, war bisher angestellt.“

So lange der bayer. Kommissär in Holzen weilte, unterließ Hofrat Huber jede Amtshandlung, um, wie er in einem Schreiben an den Fürsten sich äußerte, der bayerischen Kommission keinen Anlaß zu geben, in seine Verrichtungen auf irgend eine Weise Einsicht zu erlangen. Nachdem aber Reiber am 2. Dez. abends abgereist war, wurden am nächsten Tage sogleich die „Geschäftsverhandlungen“ eröffnet.

„Man versammelte zu diesem Ende“, berichtet Hofrat Huber,<sup>1)</sup> „früh 9 Uhr das gesammte Konvent in einem Klostersaale, um durch einen zweckmäßigen Vorhalt die bereits locker gewordenen Bande der Eintracht und Unterwürfigkeit herzustellen und um die gesammten Stiftsangehörigen unter der Verbindlichkeit eines wirklichen Eides zu verpflichten, daß sie das gesammte Klosteriegenthum ohne Unterschied getreu und aufrichtig bei eigener Verantwortlichkeit und strenger Ahndung anzeigen werden.

Nachdem dieser Vortrag und die angezeigten Verpflichtungen bereitwillig angenommen wurden, so verfaßte man hierüber das beiliegende Protokoll, dessen eigenhändige Unterzeichnung an Eidesstatt gefordert und geleistet wurde.“ Dieses Protokoll hat folgenden Wortlaut :

Actum Holzen, den 3. Dez. 1802.

Durch mich den fürstlich  
Sigmaring. Hofrath Huber.

Nachdem Se. Hochfürstl. Durchlaucht der regierende Fürst Anton Aloys zu Hohenzollern-Sigmaringen das adeliche Frauenstift zu St. Johann im Holz für die Entschädigung des erlittenen Verlustes von den hohen vermittelnden Mächten und durch den feierlich aufgenommenen Rezeß der Reichsfriedensdeputation erlanget haben und nachdem Se. Hochfürstl. Durchlaucht bereits in den wirklichen Besitz dieses Stiftes und seiner Besitzungen eingewiesen sind, so hat der Außenverzeichnete in Gefolge der ihm gnädigst vertrauten Aufträge und Vollmachten in einem Klostersaale das gesammte Konvent der Frauen und Schwestern versammelt und denselben folgendes eröffnet :

Se. Hochfürstl. Durchlaucht seyen weit entfernt, in die klösterliche Ordnung, Ruhe und Eintracht irgend eine Abänderung einzuführen, indem diese nach den Beschlüssen der Reichsfriedensdeputation einzig und vorzüglich von dem bischöflichen Ordinariate abhängen müße.

<sup>1)</sup> II. Bericht vom 6. Dez. 1802.

Es sey vielmehr Sr. Durchlaucht angelegenster Wunsch und gnädigster Wille, daß die klösterlichen Andachtsübungen ununterbrochen fortgesetzt, die Ordensvorschriften nach der Regel des hl. Ordensstifters fortwährend befolget und somit der vormahlige Gehorsam und die statutenmäßige Unterwürfigkeit gegen die gnädige Frau Abtissin und die vorgesetzte hochwürdige Priorin umsomehr erhalten werden, weil hievon die Ruhe und Eintracht auch die allgemeine Zufriedenheit wesentlich abhänge.

Sollte indessen die eine oder andere der Stiftsfrauen und Schwestern nunmehr oder in der Folge zu einer gerechten und begründeten Beschwerde sich veranlaßt glauben, so stehe jeder derselben unbenommen, in einer anständigen und bescheidenen Vorstellung ihre Beschwerden und Wünsche unmittelbar Sr. Hochfürstl. Durchlaucht ehrerbietigst anzuzeigen. Höchstwelche jedoch nach ihrer Gerechtigkeit und Weisheit kein anderes Mittel finden würden, als diese angebrachte Beschwerde zu weiterer Untersuchung und Erledigung dem bischöflichen Ordinariate anheim zu geben.

Es sey übrigens Sr. Hochfürstl. Durchlaucht angelegenster Wunsch, den allerdings harten Wechsel der gegenwärtigen Schicksale soviel in ihren Kräften liege, auf eine dienliche Weise zu erleichtern.

Da die Reichsdeputationsbeschlüsse über die künftige Unterhaltung geschlossener Frauenstifter keine nähern Bestimmungen verfügen und da dem Stifte seine Sustentationsbedürfnisse zunächst bekannt seyn müssen, so hatten Se. Hochfürstl. Durchlaucht Höchstihrer niedergesetzten Kommission huldreichst beauftraget, zunächst von dem Stifte selbst dienliche Sustentationsvorschläge einzunehmen, wobei man jedoch zu derer baldigen und freundschaftlichen Erreichung einer anständigen Mäßigung sich verseehe.

Indessen seyen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht mit der Verbindlichkeit der lebenslänglichen Sustentation auch alle und jede Gattungen des Aktivvermögens zu einem wahren Eigenthume des Hochfürstl. Hauses zugefallen.

In dessen Gefolge wurden daher zunächst die gnädige Frau Abtissin und die bisherigen Amtsfrauen unter der Verbindlichkeit eines wirklich abgelegten Eides und bey eigener Verantwortlichkeit aufgefordert, das gesammte Aktiv- und Passiv-Vermögen des Klosters, es bestehe solches an Geldern, Kostbarkeiten, Gerätschaften, häuslicher Einrichtung oder was immer für einem Eigenthum, getreu, ohne den mindesten Rückhalt, anzuzeigen, hiebei alle und jede Kontrakte, Veräußerungen und eingegangenen Verpflichtungen aufrichtig zu offenbaren.

Auf gleiche Weise würden alle Konventfrauen und Schwestern hiemit ausdrücklich verpflichtet, ihr eingebrachtes und dem Stifte

bereits eingehändigtes Vermögen, ihr noch ausstehendes, entweder bereits zugefallenes oder noch guthabendes Erb-Vermögen, endlich, die zu ihrem jährlichen Genuße etwa angewiesenen Gelder bei eigener Dafürhaftung, ohne die mindeste Geheimhaltung anzuzeigen, indem man sich zu den wiederholt geäußerten Gesinnungen vertraue, daß sie mit der schuldigen Offenheit sich benehmen und von selbst den widrigen Folgen zuvorkommen werden, welche bei einer nicht verhofften Entdeckung auf die betreffenden Individuen zurückfallen müßten.

Was endlich die Person des Herrn Beichtigers betreffe, so stehe man im Begriffe, demselben eine anständige Übereinkunft anzubieten; falls die Annahme derselben nicht erfolgen sollte, würden Se. Hochfürstl. Durchlaucht geneigt seyn, solche Vorkehrungen gnädigst zu beschließen, welche den gerechten Wünschen des Stiftes und der Erreichung einer allgemeinen Zufriedenheit vollkommen angemessen seyen.

Daß nun vorstehende Erklärungen dem gesammten Konvente gehörig seyen eröffnet und deren pünktliche Befolgung gewissenhaft verheißen worden, haben die gnädige Frau Äbtissin, die Hochwürdige Frau Priorin und gesammtes Konvent der Frauen und Schwestern durch eigene Unterschrift bestätigt.“

(Folgen die Unterschriften.)

Nach diesem Akte wurde in der Abtei, bei den Amtsfrauen und dem Amte der Kassensturz vorgenommen, wobei sich eine Barschaft von ungefähr 1200 fl. ergab. Auch begann man mit der Messung des vorhandenen, ziemlich bedeutenden Früchtevorrates Ferner wurde der Äbtissin das Verzeichniß des Passivkapitalstandes abgefordert, laut welchem sich die eigentliche Schuldenlast auf 42.040 fl. bezifferte. Das dem Kloster gehörige Haus in Augsburg war mit einer Hypothek im Betrage von 4500 fl. belastet. 17.150 fl. waren theils Eigentum der Frauen, theils Stiftungs- und Kirchenvermögen.

Bezüglich des künftigen Unterhaltes des Konventes schloß Hofrat Huber einen Vertrag ab, zufolge dessen an jährlichen Pensionen auf Lebensdauer bewilligt wurden:

Der Äbtissin . .	700 fl.	und 20 Klafter Holz,
der Priorin . . .	300 fl.	„ 10 „ „
jeder Stiftsfrau .	250 fl.	„ 10 „ „ sowie
jeder Schwester .	200 fl.	„ 5 „ „

Denjenigen Frauen und Schwestern, welche von ihren Familien jährlich Zinsen oder angewiesene Gelder bezogen, blieb der fernere Genuß dieser Bezüge zugesichert unter der Bedingung, „daß nach erfolgendem Ableben der Nutznießerin das Hauptgut an Se. Hochfürstl. Durchl. auf dieselbe Weise übergehen solle, wie solches vormahls an das Stift angefallen wäre.“

Auf gleiche Weise wurden für das fürstliche Haus die den Stiftsangehörigen noch zufallenden Erbschaften und Vermächtnisse beansprucht, weshalb die Frauen und Schwestern „ihre besonderen Familienverhältnisse und Ansprüche getreu vorzulegen“ und die „die Ansprüche begründenden Urkunden abzugeben“ hatten. Bei Todesfällen erbten die überlebenden Frauen und Schwestern die der jeweiligen Verstorbenen angehörige Leibwäsche, Gebetbücher und fromme Andenken, während alles Übrige dem Fürsten zufiel.

Als beständige Wohnung verblieb den Klosterfrauen das Sommer- und Winter-Konvent in den beiden Flügeln des Klostergebäudes. Dazu das Prälatenzimmer, das rote Zimmer und das kleine Tafelzimmer im Gastgebäude samt der Möblirung und den erforderlichen Vorräten an Weißzeug und Betten. Die abtheiliche Wohnung mit der gesamten Einrichtung, dem Silberzeug und Geschmeide wurde der Äbtissin zu lebenslänglicher Benützung überlassen. Nur verfertigte man über alles ein genaues Inventar. Die für die Bedürfnisse des Stiftes nicht mehr benötigte Hauseinrichtung mußte dem Kommissär „eingantwortet“ werden. Der Konvent mußte sich auch verpflichten, „alle Ausbesserungen und Baulichkeiten in dem Klostergebäude, welche nicht unter die kostbaren Reparationen gehören und die Erhaltung des Daches und Faches betreffen, auf eigene Kosten zu bestreiten und hiebey jede nachtheilige Verzögerung sorgfältig zu vermeiden.“ Die Erhaltung von Dach und Fach, die Vornahme beträchtlicher Reparaturen und die kostspielige Unterhaltung des Wasserwerkes übernahm die neue Herrschaft.

An Vergünstigungen wurden dem Konvente ferner gewährt:

1. Die Benützung und der Betrieb der Apotheke.
2. Die freie Benützung des innerhalb der Ringmauern befindlichen Konventgartens und eines „hinreichenden Krautstückes.“
3. Die Haltung von vier Kühen, wozu eine entsprechende Wiesenfläche überlassen und die Einschaffung des Heu und Ohmd durch die herrschaftlichen Frohnen zugesichert wurde. Der Konvent durfte auch aus dem vorhandenen Viehbestande die Kühe selbst auswählen.
4. Die Beibehaltung des erforderlichen Fischbestandes, damit zur leichtern Haltung der satzungsmäßigen Fasttage jedes benötigte Pfund Fische für 2 kr. nach wie vor abgegeben werden konnte.
5. Die Verabfolgung der notwendigen Eß- und anderen Früchte „gegen jedesmahl zu ertheilenden Schein“ aus den herrschaftlichen Kästen, „jedoch nicht anderst, als gegen den laufenden Schrankenpreis.“

6. Die Überlassung des vorhandenen Gefüßels zu freiem Eigentume und die Abgabe der zur Fütterung erforderlichen „schwachen Früchte“ gegen Entrichtung des laufenden Preises.

Gegen die Gewährung dieser Vergünstigungen verpflichteten sich aber sämtliche Stiftsangehörigen, „alles vorhandene, nicht besonders ausgedungene Eigenthum ohne Unterschied, alle Vermögensgegenstände, welcher Art, auch alle und jede noch ausstehende Gefälle und Nutzungen, wie selbe Nahmen haben mögen, an das Hochfürstl. Haus getreu und ohne alle Gefährde anzuzeigen und eigenthümlich zu übergeben.“

Über die Verhandlungen wegen der Pensionierung teilt Huber mit, daß die Frau Äbtissin theils von ihrer Familie, theils von der sehr gewandten Priorin genau über die deputations-schlußmäßige Sustentation unterrichtet war. „Als man daher die Frau Priorin absichtlich (zu) einer Reise nach Augsburg veranlaßt hatte, wurde die angezeigte Pension an einem Abend sogleich vertragmäßig unterhandelt. Daher geschah aber, das man der Frau Priorin eine etwas größere Pension bewilligen mußte, um Protestationen des Konventes zu beseitigen und ihr Interesse mit dem diesseitigen zu verbinden.“

Die Frauen hatten sich noch weitere Vergünstigungen erbeten, nämlich: „Daß

a) dem Konvente eine jährliche, unentgeldliche Abgabe von 24 Eymmer Weißbier, den Eymmer zu 72 Maß, dann

b) den ältesten vier Schwestern jeder eine jährliche Beilage von 20 fl. zugestanden werde, in welche, nach dem Absterben der einen, jedesmahl die nächstälteste Schwester eintreten dürfe.“

Die Berücksichtigung dieser Bitte wurde jedoch von seiten des Kommissärs bis „auf die nähere Erhebung der Einkünfte und auf einzuholende gnädigste Befehle ausgesetzt.“ Er zog dabei in Erwägung, „daß eine solche Erschwerung bei einem wenig bedeutenden Bittgesuche andere Forderungen, deren die weibliche Einbildungskraft viele erzeuget, zurückhalten werde.“ Hofrat Huber suchte überhaupt die mit dem neuen Besitze verbundenen Lasten möglichst herabzumindern. Er richtete sein Augenmerk daher auch auf den etwaigen Austritt von Klosterfrauen, worüber er berichtete: „Für die Pensionierung der Austretenden ist bisher keine Bestimmung ausgemittelt. Bereits hat sich die Frau Anastasia Höldrichin, ein feuriges, braunes Weib, zu dem Austritte entschlossen, wofür die Ordinariats-Bewilligung ohne Schwierigkeit zu erlangen ist. Wahrscheinlich werden diesem Beispiele noch ein paar junge Gemüther folgen und da dergleichen Entschlüsse das Kameralinteresse begünstigen, so dürfte vielleicht mit Vorbehalt des Hochfürstlichen Erbrechtes der austretenden Frau eine jährliche Pension von 220 fl., der austretenden Schwester

eine jährliche Beihülfe von 120 fl. verwilliget werden.“ Mit diesen Vorschlägen war die sigmaringische Regierung einverstanden, indem sie äußerte: „Der Austritt der Nonnen in die weite Welt ist, kameralistisch betrachtet, ohne Anstand zu begünstigen und wenn sich eine Frau mit 220 fl. und eine Schwester mit 120 fl. begnügen wollte, so könnte auch noch auf das Erbrecht Serenissimi Verzicht geleistet werden, welches ohnehin bey ausgetretenen Nonnen nicht ergiebig und jedesmahl sehr schwierig ausfallen wird.“ Wegen der erforderlichen Einwilligung des bischöflichen Ordinariates hegte man jedoch das Bedenken, daß dieselbe „vermuthlich nicht gar zu leicht zu bewirken seye; es wäre dann, daß Churbayern zu gleicher Zeit ähnliche Ansinnen stellte.“ Einfacher lag die Sache wegen der beiden vorhandenen Novizinnen, die nicht mehr zur Gelübdeablegung zugelassen wurden. Huber berief dieselben allein in ein eigenes Zimmer zu einer Unterredung, zufolge der sie alsbald erklärten, „daß sie den Austritt aus dem Kloster einem immerwährenden Krankendienste vorziehen.“ Die eine dieser Novizinnen, Baptista Rinderlin, war die Tochter eines reichen Bauern zu Bühl bei Ottobeuren. Deren Eltern wurden nun aufgefordert, nach Holzen zu kommen und ihre Tochter abzuholen, „damit sie nicht ein unglückliches Opfer ihrer frommen Unerfahrenheit werde.“ Die andere, Scholastika Danningerin, war die uneheliche Tochter eines armen Hirtenweibes aus Kirchheim, hatte jedoch eine gute Bildung, war insbesondere eine treffliche Sängerin, spielte Klavier und kannte die feineren weiblichen Arbeiten. „Da das unglückliche Geschöpf durch den Austritt aus dem Kloster an den Bettelstab versetzt, vielleicht auch der niedrigsten Verführung Preis gegeben würde“, so empfahl Huber das Mädchen der „hochfürstlichen Gnade“, damit es in Sigmaringen auf irgend eine Art entweder in den herrschaftlichen Dienst aufgenommen oder ihr Kost und Wohnung gereicht, welches zumahl der sonst nothwendigen Pensionsabreichung nicht gleich käme.“ Die fürstliche Regierung meinte zu dieser Angelegenheit: „Wenn man der Novizinnen auf eine gute Art los werden kann, so ist es für die Finanzen sehr vortheilhaft. Die Reichs-Deputations-Schlüsse gewähren den Novizen (also auch den Novizinnen) eine dreijährige Pension, welches immer noch besser, als die von der Frauen Abtissin anfänglich beabsichtigte Einkleidung und Profeß ist, die man diesseits für ganz und gar nicht zulässig, sondern dem Geiste der Zeit ganz entgegengesetzt findet.“

Dem Beichtvater des Klosters, P. Gregor Hilber, Kapitular des Reichsstiftes Ottobeuren, wurde vorerst keine Pension angewiesen, sondern die Erklärung abverlangt, ob ihm der Aufenthalt in Holzen von seiten seines Stiftes noch länger gestattet

und welche Sustentationssumme ihm von letzterem verabreicht werde. Da der Beichtvater sich zugleich weigerte, die Kaplanei zu übernehmen, so mußte der Kaplan beibehalten werden, welcher bisher vom Kloster 52 fl. nebst freier Kost und Wohnung bezogen hatte.

Mit dem Wechsel des Besitzes erlitt die bisherige Verwaltung eine völlige Aenderung.

Das Kloster hatte an Grundbesitz:

132 Jauchert Äcker,  
188 Tagwerk Wiesen,  
2086 Jauchert Waldungen.

Die Jauchert und das Tagwerk zu je 36.000 □' Augsburger Maß gerechnet.

Die Ökonomie betrieb das Kloster in eigener Regie, wobei, wie der Kommissär bemerkt, „die Frauen gar nichts und die Baumeister sehr viel gewonnen haben.“ Huber machte nun folgende Vorschläge:

1. Zu herrschaftlichen Zwecke werden vorbehalten: Die gesamten Stiftsgebäude, das Kastenhaus, die Wohnung des Beichtigers und des Kaplans, auch einige Schöpfe und eine Stallung.

2. In den Pacht werden gegeben: Das Bräuhaus mit Mastung, Bäckerei und dem Bierschank und mit Beifügung eines Hofes von wenigstens 18 Jauchert Ackerfeld und 24 Tagwerk Wiesen.

3. Als leibfällige Güter mit Laudemial-, Gült- und Grundzinsbarkeit werden verkauft:

a) Die Mühle, zu welcher ein Bauerngut von 15 Jauchert Ackerfeldes und 5 Tagwerk Wiesen beigelegt wird.

b) ein starker Hof oder zwei Höfe, welche aus den übrigen Klostergütern gebildet werden.

c) die Schmiede, welcher ungefähr 3 Jauchert Acker und 1½ Wiesmad Wiesen beigegeben werden.

4. Alle sonst übrigen, öden und ungebauten Plätze oder liegende Äcker werden an die Söldner in Hahnenweiler als leibfällige Güter verkauft.

Weiters schlug der Kommissär vor, daß „alle nicht anzubringenden Gebäude eingerissen und die Materialien verkauft werden“ sollen. „Schiff und Geschirr und die ganze nicht mehr erforderliche Mobiliarschaft, sowie der entbehrliche Fruchtevorrath und der Viehstand wären sogleich in öffentlichem Aufstriche zu veräußern.“ Zwei alte Stiftungswägen wurden von dem Konvente zu seinem Staats- und Hausgebrauche erbeten; „zwei andere dagegen könnten“, meint der Kommissär, „gegen den Werth ihres schweren Beschlages verkauft und eine ganz neue Halbchaise, welche ganz ordentlich aussieht, nach Sigmaringen mitgenommen werden, wenn sich hier keine Käufer finden.“

Großes Gefallen fand der Kommissär an der landschaftlichen Umgebung des Klosters. „Unmöglich kann ich,“ berichtet Huber am 6. Dez. dem Fürsten, „die reizende Lage des Stiftgebäudes schildern, das eine treffliche Aussicht bis über Rain und Thierhaupten beherrscht. Vorzüglich ist an dem Abhange des Berges gegen die Augsburger Landstraße ein Birkenwäldchen angelegt, aus welchem sich eine Gegend öffnet, die unter jeder Beschreibung verlihren müßte. Schon sind für die allerdings bessere ökonomische Benützung des Platzes verschiedene Vorschläge eingegangen; ich habe sie aber zurückgewiesen, bis Euer Hochfürstl. Durchlaucht darüber selbst bestimmen.“ Huber fügte dann noch hinzu: „Die Frauen des Stiftes scheinen alle über ihr Schicksal beruhiget, da sich die Besorgniß eines Austausches an Baiern unter ihnen allmählig verlihret. Mehrere aus ihnen haben eine vorzügliche Erziehung genossen, daher es mir einzig möglich wird, mit ihnen schon Abends 6 Uhr zu Tische zu gehen.“

Während der fürstliche Kommissär im Begriffe war, in Holzen eine neue Ordnung zu schaffen, entstanden Differenzen mit der vorderösterreichischen Markgrafschaft Burgau wegen der Landeshoheitsrechte über die Herrschaft Holzen. Ehe ich an die Schilderung der betreffenden Streitigkeiten gehe, will ich kurz die eigentümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse darlegen, die hier in Betracht kommen. Ich folge hierbei zum Teil den Ausführungen, welche darüber der Konsulent Wilibald von Hirrlinger in Ehingen, der ehemals (1780—89) als Pfleger in Kloster Holzischen Diensten gestanden hatte, am 18. Okt. 1802 dem Hofrate Huber gab.<sup>1)</sup>

Der Umstand, daß das Kloster der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Augsburg unterstand, verschaffte dem letztern gar bald die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über dasselbe, „mit der man in der Folge die Territorial-Oberherrlichkeit verband und das Kloster als ein dem Hochstift Augsburg inkorporiertes Mediatstift betrachtete... Indessen wurden doch die fürstlich-augsburgischen Landesverordnungen und General-Mandate dem Kloster nie aufgedrungen und es genoß in dieser Hinsicht eine Art von Autonomie in allen seinen besitzenden Ortschaften, von denen das Hochstift bloß die Steuern, mit Ausnahme des Dorfes Allmannshofen, bezog, welches... dem Ritter-Canton Donau incorporiert und steuerbar ist, der sich auch im ungestörten Besitz des jus collectandi cum annexis befindet.“ Hirrlinger bekundet ferner, daß das Kloster mit fast allen seinen Besitzungen inner-

<sup>1)</sup> Über die Streitigkeiten um Landeshoheit und Insassenrechte in der Markgrafschaft Burgau vgl. Steichele, Dr. A. v., Das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben. Bd. 5, S. 54 ff., woselbst auch die weitere hier einschlägige Literatur angegeben ist.

halb der Markgrafschaft Burgau lag. Nur über das Dorf Druisheim wurde die Territorial-Hoheit und „hohe malefizische Gerichtsbarkeit“ von der seit 1749 zu Bayern gehörigen Reichspflege Wörth angesprochen. Gegen die Anmaßungen der burgauischen Stellen sei aber das Kloster immer von dem Hochstifte Augsburg bei dem engeren insässischen Ausschusse vertreten worden. Jedoch sei der Appellationszug, der sonst ordentlicher Weise von dem klösterlichen Pflegamte an die Regierung zu Dillingen ging, hin und wieder, wenn sich die eine oder andere Partei an das burgauische Oberamt nach Günzburg wandte, von dem letztern angesprochen „und selbst durch faktische Fürschritte behauptet“ worden. Auch habe man ein paarmal burgauischerseits dem Hochstifte Augsburg bei der Wahl einer Äbtissin das Kastellanats-Recht streitig gemacht, welches aber „die fürstliche Regierung jeweils standhaft behauptet“ hätte.

In dem Berichte des Oberamtes Günzburg an das k. k. v.ö. Landes-Präsidium in Wien und die v.ö. Regierung und Kammer zu Freiburg vom 9. Dez. 1802 wird dagegen nachzuweisen gesucht, daß die Ansprüche der fürstlich-augsburgischen Regierung sowohl auf Holzen, wie auf andere Insassenklöster unbegründet seien und das die Landeshoheit über die insässischen Stifter und Klöster nur Sr. k. k. Majestät als Markgrafen von Burgau zustehe. Das Oberamt weist darauf hin, „daß in allen Urkunden, die hierüber Aufschluß geben können, von den ältesten Zeiten her, z. B. in dem Gehorsamsbriefe für den Herzog Ludwig von Bayern vom Jahre 1457, in dem Gehorsamsbriefe für den Bischof Sigmund von Augsburg vom Jahre 1471, in dem Privilegium des Kaisers Maximilian I. vom Jahre 1492, in dem Feuerstattguldenregister von demselben Jahre, in den Verträgen mit dem Hochstifte selbst von den Jahren 1563 und 1566, und endlich in den bekannten Interimsmitteln ein wesentlicher Unterschied zwischen dem fürstlichen Hochstift und dem insässischen Prälaturen und Klöstern gemacht und von dem fürstlichen Hochstifte nicht der mindeste Anspruch auf dieselben zum Vorscheine gebracht worden sei.“ Das Oberamt führt dann verschiedene Fälle aus der Praxis an, so u. a.: „Noch im gegenwärtigen Jahre haben wir ohne allen Widerspruch die Streitigkeit zwischen dem Gemeindschmiede Joseph Dämpfle in dem Holzheimischen Orte Heretsried und der dortigen Gemeinde in Betreff des Schmiedlohns in 2. Instanz entschieden und erst noch den 27. v. M. dem Zapfenwirthe zu Holzheim eine jährliche Recognition von 2 fl. an das höchste Aerarium auferlegt.“ Ferners konstatiert das Oberamt: „Das Zoll- und Geleitsrecht, die Forst- und Kriminal-Obrigkeit ist von jeher in dieser Herrschaft ohne alle Widerrede von uns ausgeübt worden.“

(Schluß folgt im nächsten Hefte.)